Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1883

7 (22.5.1883)

Visual Library

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 22. Mai 1883.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen: Dienstnachricht. Ordens- und Medaillen-Verleihungen.

Verordnungen des Großh. Ministeriums des Innern und des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, ferner **Bekanntmachung des Oberschulrats:** Die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht dieser Ministerien stehenden Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds für 1882 betreffend.

Bekanntmachungen des Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim betreffend.

Dienstnachrichten und **Diensterledigungen.**

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 24. April d. J.

gnädigst geruht:

den Registrator Karl Richter beim Oberschulrat zum Kanzleirat zu ernennen;

dem Oberschulrat Adolf Becherer,

den Gymnasiumsdirektoren

Imanuel Forster in Konstanz und

Ferd. Friedrich Ludw. Haug in Mannheim

das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

ferner den Hauptlehrern

Philipp Reiner in Mannheim,

Imanuel Pfeffinger in Heidelberg,

Josef Stehle in Freiburg,

Karl Philipp Frey in Mühlburg,

Alexander Knörr in Ottenhöfen,
Peter Herre in Ilvesheim,
Ludwig Straub in Stettfeld und
Karl Metzger in Neustadt
die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

II.

Verordnung Großh. Ministeriums des Innern.

(Vom 21. März 1883.)

Die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Großh. Ministeriums des Innern stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.)

Nachdem zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März 1883 die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1833 (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend, außer Kraft gesetzt worden ist, wird zum Vollzuge der Bestimmungen in §§. 32 und 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen und auf Grund des §. 44 desselben verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der diesseitigen Oberaufsicht stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen sind mit nachstehenden Vorbehalten die Vorschriften maßgebend, welche die mit diesseitiger Verordnung vom 10. Juni 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. — gegebene „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" erteilt hat.

§. 2.

Die regelmäßige Stiftungsbehörde im Sinne der §§. 1 und 2 der erwähnten „Anleitung" ist für die unter §. 1 dieser Verordnung fallenden Stiftungen der Großherzogliche Verwaltungshof.

Derselbe läßt der Regel nach die Verwaltungsführung in seinem Namen und Auftrag durch stellvertretende Organe besorgen, welche die Bezeichnung „Verwaltungsrat" führen.

Ausnahmsweise kann, soweit nicht stifterische Anordnungen entgegenstehen, der Verwaltungshof bezüglich einzelner Stiftungen die Verwaltungsführung sich selbst vorbehalten. Hinsichtlich der besonderen Stiftungsbehörden (§. 8 Abs. 1, §§. 36—41 des Stiftungsgesetzes) gelten die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des §. 3 der „Anleitung".

§. 3.

Die Art der Zusammensetzung der in §. 2 Abs. 2 erwähnten Organe (Verwaltungsräte) wird durch den Verwaltungshof bestimmt. Dabei dürfen in dem Falle des §. 35 des Stiftungsgesetzes nur Angehörige der betreffenden Konfession in Betracht kommen. Im Übrigen ist neben thunlichster Berücksichtigung des stifterischen Willens darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsrat einerseits die stiftungsgemäß Genußberechtigten und anderseits auch die Organe der politischen Gemeinden, auf welche die Stiftung sich erstreckt, entsprechende Vertretung finden.

Insofern die Anordnungen der Stifter es gestatten, können auch schon bestehende Behörden oder bestehende andere Vertretungsorgane, wie Gemeinderäte, Synagogenräte, Vereinsvorstände und dergleichen mit den Funktionen von Verwaltungsräten betraut werden.

§. 4.

Die jeweilige Ernennung der einzelnen Mitglieder der Verwaltungsräte, soweit eine solche nach der Art der Zusammensetzung der letzteren notwendig ist, geschieht durch den Verwaltungshof.

§. 5.

Dem Ministerium des Innern bleibt — wenn nicht besondere, nach dem Gesetz zulässige stifterische Anordnungen entgegenstehen — vorbehalten, auf Antrag des Verwaltungshofs für Stiftungen, für welche bisher Verwaltungsräte nicht bestanden haben, die Bestellung solcher anzuordnen, die Art der Zusammensetzung bestehender Verwaltungsräte zu ändern, sowie auch für Stiftungen, die bisher unter Verwaltungsräten standen, solche in Wegfall kommen zu lassen.

§. 6.

Eine eidliche oder handgelübdliche Verpflichtung der Mitglieder der Stiftungsbehörden (sowohl der stellvertretenden regelmäßigen — §. 2 Absatz 2 — als auch der besonderen — §. 2 Absatz 3 —) auf ihren Dienst findet nicht statt.

§. 7.

Die Übernahme der Funktion des Mitglieds einer Stiftungsbehörde ist in allen Fällen eine freiwillige, und es wird dieselbe, wo nicht besondere Verhältnisse ausnahmsweise eine Belohnung notwendig erscheinen lassen, unentgeltlich ausgeübt.

§. 8.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 7 der „Anleitung" findet hier nicht nur auf die Mitglieder der besonderen, sondern auch auf jene der stellvertretenden regelmäßigen Stiftungsbehörden (Verwaltungsräte) Anwendung.

Ist die Verwaltungsführung einer bestehenden Behörde übertragen, und glaubt der Verwaltungshof, deren Verwaltungsführung beanstanden zu müssen, so macht er hierüber derjenigen höheren Stelle Mitteilung, deren dienstlicher Aufsicht die mit Verwaltung der Stiftung betraute Behörde untersteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Den nach §§. 2—7 dieser Verordnung für einzelne oder für eine Mehrheit von Distrikts- oder Landesstiftungen bestellten Verwaltungsräten und besonderen Stiftungsbehörden stehen — mit den in §. 10 Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Ausnahmen — in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Befugnisse zu, wie solche nach der „Anleitung" und nach den Bestimmungen des Gesetzes in Hinsicht auf die Verwaltung der Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden eingeräumt sind.

Zur Verleihung von Stiftungsgenüssen sind dieselben jedoch nur insoweit berechtigt, als diese ihnen durch gesetzliche oder nach dem Gesetz aufrecht zu erhaltende stifterische Bestimmungen übertragen wurde oder durch besondere Verfügung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zugestanden wird.

§. 10.

Der Verwaltungshof hat in Bezug auf die nicht von ihm selbst verwalteten Distrikts- und Landesstiftungen dieselben Befugnisse und Zuständigkeiten, welche nach der „Anleitung" und der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870 in Hinsicht auf die weltlichen Ortsstiftungen den Bezirksämtern, und — mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Rechnungsoberabhör — auch die Zuständigkeiten, welche darin ihm selbst in der Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

Außerdem bedürfen seiner besonderen Genehmigung:

1. Alle Beschlüsse, welche auf die Ernennung der Stiftungsbeamten, die mit denselben abzuschließenden Dienstverträge und die ihnen zu erteilenden Dienstanweisungen Bezug haben (§. 21 Absatz 1 der „Anleitung"),

2. alle Beschlüsse wegen Festsetzung der Gehalte und Bezüge der Stiftungsbeamten und Stiftungsbediensteten (§. 22 Absatz 2 der „Anleitung"),

3. die Entschließungen wegen der von den Rechnern und Stiftungsverwaltern zu leistenden Sicherheiten (§§. 28—34 der „Anleitung"),

4. die Entschließungen wegen Eingehung von Rechtsstreitigkeiten (§§. 47 und 48 der „Anleitung"),

5. die Beschlüsse, wornach Stiftungsrechner oder Stiftungsverwalter der Verbindlichkeit zur Führung des Hauptbuches enthoben werden sollen (§. 89 der „Anleitung"),

6. die Hingabe von Stiftungskapitalien zu einem anderen als dem von Großherzoglichem Verwaltungshof für die von ihm selbst verwalteten Stiftungen als Regel angenommenen Zinsfuße.

§. 11.

Der dienstliche Verkehr des Verwaltungshofs mit den bestellten Stiftungsbehörden geschieht der Regel nach direkt und ohne Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter; der Verwaltungshof ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen auch die Vermittelung der Bezirksämter zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Verwaltungshof ist ermächtigt, für die bestellten Stiftungsbehörden neben den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen noch weitere allgemeine oder auf einzelne Verwaltungsgegenstände bezügliche Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche jedoch die denselben durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Zuständigkeiten nicht beschränkt werden dürfen.

§. 12.

Bezüglich derjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für welche keine Verwaltungsräte oder besonderen Stiftungsbehörden bestellt sind, besorgt der Verwaltungshof durch die aufgestellten Rechner und Verwalter die gesamte Vermögensverwaltung unmittelbar.

Inbezug auf diese Stiftungen stehen ihm neben den in §. 9 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten auch alle diejenigen Befugnisse zu, welche die „Anleitung" und die darin erwähnten Gesetzesbestimmungen in Hinsicht auf die weltlichen Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden einräumen.

§. 13.

Die Rechner oder Verwalter der von dem Verwaltungshof unmittelbar verwalteten Stiftungen (§. 12) erstatten ihre dienstlichen Vorlagen unmittelbar dem Großherzoglichen Verwaltungshof, welcher auch seinerseits der Regel nach direkt und ohne Vermittelung der Bezirksämter mit den Rechnern verkehrt.

Der Verwaltungshof ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen sich der Vermittelung der Bezirksämter zu bedienen.

§. 14.

Auf die mit den Rechten der Civilstaatsdiener im Sinne des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 — Regierungsblatt Nr. V. — oder der Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1876 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. — angestellten Stiftungsbeamten und -Bediensteten sind die Bestimmungen in §§. 21—35 der „Anleitung" nur insoweit anwendbar, als die für die dienstlichen Verhältnisse solcher Beamten und Bediensteten maßgebenden allgemeinen Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§. 15.

Die Bestimmungen in §§. 67 bis 74 der „Anleitung" über die Aufstellung von Voranschlägen finden auf die vom Verwaltungshof selbst verwalteten Stiftungen (§. 12) keine Anwendung; doch kann der Verwaltungshof auch bezüglich ihrer die Aufstellung von Voranschlägen anordnen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 21. März 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. A. Roth.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 20. April 1883.)

Die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.)

Nachdem zu Folge Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März 1883 die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1833 (Regierungsblatt Nr. XVIII.), die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend, außer Kraft gesetzt worden ist, wird zum Vollzuge der Bestimmungen in §§. 32 und 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter Oberaufsicht des diesseitigen Ministeriums stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen ist die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) mit der Änderung maßgebend, daß die in der genannten Verordnung dem Verwaltungshof eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der Stiftungen, welche nicht nach §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870 von dem Ministerium selbst zu verwalten sind, dem Oberschulrat zustehen.

§. 2.

Auf die Verwaltung des den Kassen der Gelehrtenschulen und Realschulanstalten (Realgymnasien und Höheren Bürgerschulen) einverleibten Stiftungsvermögens (§. 32 des Stiftungengesetzes) findet die genannte Verordnung keine Anwendung.

Dieselbe wird bei Anstalten der ersteren Art nach den von der Oberschulbehörde für die Kassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen und Anordnungen, bei Realschulanstalten auch fernerhin nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt.

§. 3.

Der Oberschulrat ist bezüglich der in §. 1 bezeichneten Stiftungen mit dem weiteren Vollzug dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Karlsruhe, den 20. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. G. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 5711. Vorstehende Ministerialverordnungen werden den Verwaltungsbehörden und Rechnern der unter der unmittelbaren Verwaltungsaufsicht des Oberschulrates stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen zur Nachachtung zur Kenntnis gebracht.

Die Rechnungen der fraglichen Stiftungen sind vom Beginn der nächsten Rechnungsperiode an durchweg, wo das Hauptbuch nicht fortlaufend geführt wird (§§. 89 und 143 der Anleitung) auch schon für die laufende Rechnungsperiode nach den Vorschriften der Anleitung und der beigegebenen Rubrikenordnung zu stellen.

Die Aufstellung und Vorlage der Voranschläge dieser Stiftungen nach §. 67 und ff. der Anleitung hat erstmals für die nächste Rechnungsperiode zu erfolgen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.

Weimar.

III.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds für 1882 betreffend.

Die auf Grund der Rechnung des Jahres 1882 gefertigte Übersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 23. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

VII.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds in Ettlingen für 1882.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	₰
	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Zinsen aus Grundstockskapitalien	56 737	83
2.	Beiträge und Dotationen:		
	a. Aufnahmstaxen	24 043	20
	b. Jahresbeiträge der Mitglieder	110 810	93
	c. Aus der Staatskasse	32 600	—
3.	Sonstige Einnahmen	5	70
	Summe I. . .	224 197	66
	II. Ausgabe.		
1.	Zinsen aus Passivkapitalien	41	33
2.	Abgang und Gefällverlust	567	50
3.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:		
	a. Für das Personal der Verrechnung	3 159	84
	b. Für frühere Stiftungsbeamte und deren Relikten . .	404	24
	c. Für Bureaubedürfnisse.	551	—
4.	Postporto.	1 029	45
5.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	133	74
6.	Witwengehalte	180 175	4
7.	Erziehungsbeiträge	16 837	28
8.	Nahrungsgehalte.	3 369	77
	Summe II. . .	206 269	19
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	224 197	66
	Die Ausgaben betragen	206 269	19
	Folglich ergiebt sich eine Vermehrung von	17 928	47

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		ℳ	₰
	B. Darstellung des Vermögensstandes.		
	Aktivvermögen.		
1.	Forderungen:		
	a. Grundstockskapitalien	1 244 842	38
	b. Einnahmsreste (hierunter sind 16 635 ℳ. 83 ₰ noch nicht verfallene Aufnahmstaxen begriffen)	19 749	21
2.	Vorräte an Geld	16 458	9
3.	Fahrnisse	296	61
	Zusammen . .	1 281 346	29
	Hievon sind abzuziehen:		
	Schulden.		
	Passivkapitalien . . . . . 15 000 ℳ. — ₰		
	Ausgabsreste . . . . . 1 957 „ 83 „	16 957	83
	Rest reines Vermögen . .	1 264 388	46
	Am 31. Dezember 1881 hat dasselbe betragen	1 246 413	33
	Daher Vermehrung von . .	17 975	13
	Diese Vermehrung ist entstanden durch:		
	a. den Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben . . . . . 17 928 ℳ. 47 ₰		
	b. den Gewinn heimbezahlter Staatsobligationen . . . . . 41 „ 66 „		
	c. die Zunahme des Fahrnisvermögens 5 „ — „		
	Giebt wieder obige Vermehrung von	17 975	13

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Zahl.
	C. Darstellung des Personalstandes.	
	Am 31. Dezember 1882 waren es:	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	3 201
	Stand am 31. Dezember 1881	3 135
	Vermehrung . .	66
2.	Bezugsberechtigte Witwen	732
	Stand am 31. Dezember 1881	717
	Vermehrung . .	15
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechtigte Kinder	339
	Stand am 31. Dezember 1881	343
	Verminderung . .	4
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehalts berechtigte Kinder.	43
	Stand am 31. Dezember 1881	48
	Verminderung . .	5

IV.

Bekanntmachungen.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 5582. Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 13. März 1876 bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung für Volksschulen zuerkannt worden:

Dörr, Emma Barbara, von Walldürn,
Gantner, Anna Marie Agathe, von Offenburg,
Sonntag, Lina Amalie Justine, von Baden.

Karlsruhe, den 23. April 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.

Weimar.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim betreffend.

Nr. 5334. In der Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim werden auf 1. August d. J. voraussichtlich acht Plätze für Zöglinge frei werden.

Unter Bezugnahme auf §. 10 des Statuts vom 4. Mai 1877 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — werden Eltern und Vormünder aufnahmsfähiger blinder Kinder aufgefordert, ihre Anmeldungen bei dem Verwaltungsrate der Anstalt in Mannheim unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 24. April 1883.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Joos.

Kramer.

V.

Dienstnachrichten.

Nr. 5318. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bergöschingen, A. Waldshut, ist dem Schulverwalter Georg Augustin Gast in Konstanz übertragen worden.

Der Verzicht des Hauptlehrers Joh. Nep. Hirz in Neusatzeck, A. Bühl, auf die Schulstelle daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Unterlehrer Ferdinand Bührer in Goldscheuer, Amts Offenburg, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Schulgehilfe Eugen Leiber in Siegelau, Amts Waldkirch, wurde, seinem Ansuchen entsprechend, aus dem Schuldienste entlassen.

VI.

Diensterledigungen.

Nr. 5935. Die sechste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neckarau, A. Schwetzingen, K.Sch.V. Heidelberg, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 353 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 6544. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altglashütte, A. und K.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 M., Lokalzulage 60 M.

Nr. 6543. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hamberg, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 261 M.

Bewerber haben sich binnen vier Wochen durch ihre Kreisschulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Der pensionierte Hauptlehrer Joh. Christoph Wankel von Pforzheim, am 25. März d. J.
Der pensionierte Hauptlehrer Josef Schultheiß von Wiechs, A. Engen, am 1. April d. J.
Hauptlehrer Karl Friedrich Schärr in Oberweiler, A. Müllheim, am 4. April d. J.
Hauptlehrer August Gamer in Wiesloch, am 19. April d. J.
Unterlehrerin Anna Fritsch in Staufen, am 24. April d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg